



WALDBAUERNVERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V



Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Jonas Keil  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
40190 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf  
IBAN: DE52300600100000030509  
BIC: GENODEDD

Per Mail: [jonas.keil@mulnv.nrw.de](mailto:jonas.keil@mulnv.nrw.de)

Düsseldorf, 28. Mai 2020

## Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Keil,

vielen Dank für die Beteiligung an der Verbändeanhörung und die Übersendung der Unterlagen zur Änderung des Landeswasserrechts.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

### § 22 Genehmigung von Anlagen

Wir begrüßen es, dass die Genehmigung von Anlagen fortan unbefristet erteilt wird. Dies gibt den Anlagenbetreibern Planungssicherheit und führt zur Entbürokratisierung.

### § 28 Nutzung der Wasserkraft

Bei der Wasserkraft wurde die befristete Erlaubnis beibehalten. Das ist für uns unverständlich, da es zahlreiche Wasserkraftanlagen und Mühlen gibt, die seit Jahrzehnten betrieben werden und zum Teil unter Denkmalschutz stehen. Bei einer funktionierenden Wasserkraftanlage kann ebenfalls eine unbefristete Genehmigung erteilt werden.

Zudem werden derzeit zur Schaffung der Durchgängigkeit im Rahmen der Zielerreichung der WRRL zahlreiche Wasserkraftanlagen entfernt. Die Wasserkraft ist aber der einzige grundlastfähige Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien. Wir wünschen uns eine höhere Wertschätzung der Energieerzeugung durch Wasserkraft, auch wenn diese in NRW prozentual eher gering ist. Bei der Durchgängigkeit sollte der Ausbau von Seitenarmen und Fischtreppe mehr im Fokus stehen als das Entfernen von Wasserkraftanlagen.

### § 31 Gewässerrandstreifen:

Wir begrüßen die Änderungen zum Gewässerrandstreifen ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für den Gewässerrandstreifen im Außenbereich.

**Wir kümmern uns  
ums Land.**

Wir halten die vollständige Aufhebung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich dagegen für nicht zielführend. Die Umsetzung der WRRL beruht auf dem Strahlursprungsprinzip. Das bedeutet, dass einzelne Bereiche der Gewässer renaturiert werden und von diesen naturnah gestalteten Abschnitten die Wirkung flussauf- und flussabwärts strahlt. Diese Strahlwirkung wird aber dann konterkariert, wenn die Gewässer innerstädtisch kanalisiert sind. Auch innerstädtisch muss dem Gewässer die Möglichkeit zur Entwicklung gegeben werden, so dass es dringend erforderlich ist, den 5 m Randstreifen – soweit möglich – von Bebauung frei zu halten.

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Wirkung der Maßnahmen auch durch Maßnahmen im Innenbereich unterstützt werden.

Schließlich ist nicht nur die WRRL sondern auch die HWRMRL im Landeswassergesetz zu berücksichtigen. Auch wenn keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind, sollen zum Schutz der Bevölkerung Flächen, die überflutet werden können, nicht bebaut werden. Dies gilt auch dem Schutz der vor- und nachgelagerten Flächen.

#### § 35 Wasserschutzgebiete

Wir begrüßen die Streichung des Verbots in Absatz 2.

#### § 64 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

a) In § 64 Absatz 1 Nr. 2 wird vor das Wort „Abfluss“ das Wort „ordnungsgemäßer“ eingefügt. In Absatz 1 Nr. 2 ist das Wort „ordnungsgemäßer“ zu ergänzen. Denn nur so wird das bisher bewährte „Vorteilsprinzip“ bei der Umlage der Kosten berücksichtigt.

Durch die bestehende Regelung wird es möglich, Kosten für WRRL-Maßnahmen, die nicht dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zugutekommen, auf den Grundstückseigentümer umzulegen. So könnten auch ökologisch bedingte Maßnahmen, die den Wasserabfluss verringern (z.B. Totholzeinbringung, Sohlhebung, Entfernung der Uferbefestigung) und durch ansteigende Grundwasserstände oder Überflutungen einen Grundstückseigentümer benachteiligen, auf den Grundstückseigentümer umgelegt werden. Einer Übernahme solcher Kosten widersprechen wir ausdrücklich.

Im Urteil des OVG Münster vom 15.09.1999 wird bestätigt, dass Kosten, die für die ökologischen Ziele der Gewässer aufgewendet werden, im öffentlichen Interesse liegen und nicht auf die Gewässeranlieger umgelegt werden dürfen.

b) Wir begrüßen die Änderung des Wortes „versiegelte“ in „befestigte“ Flächen. So wird deutlich, dass sämtliche Flächen, auf denen der Wasserabfluss behindert wird, zu einer höheren Umlage verpflichtet sind.

c) In § 64 Absatz 1 wird folgender Satz 8 eingefügt:  
„Bei den unversiegelten Flächen kann eine Privilegierung der Waldflächen erfolgen.“  
In § 64 Absatz 1 wird Satz 8 zu Satz 9.

Die Unterscheidung von 90 % für befestigte und 10 % für unversiegelte Fläche halten wir grundsätzlich für in Ordnung. Wir fordern allerdings dringend eine Unterteilung der 10 % in Forstfläche und sonstige Fläche. Bei den Flächen muss zwingend die bisherige Vergünstigung der Waldflächen beibehalten werden. Im Gegensatz zu den sonstigen Flächen gibt Wald das Wasser gleichmäßig ab und gibt keine Stoffe in das Grundwasser ab. Niederschlagsbedingte Abflussspitzen der Gewässer werden durch den Wald ausgeglichen. Wasserentnahme für Trinkwasser findet überwiegend unter Waldflächen statt, weil

dort sauberes Wasser vorhanden ist und weniger Aufbereitungskosten anfallen. Dementsprechend ist der Waldeigentümer kein Erschwerer und in den meisten Fällen nicht einmal Begünstigter. Die Rückhalte- und Reinigungsfunktion der Waldflächen müssen bei der Berechnung der Umlage unbedingt berücksichtigt werden.

Hier stellt sich zum Schluss noch die Frage, warum auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Ermittlung der Umlage von der Umlage erfasst sein sollen. Hierbei handelt es sich um Personal, das auch anderen Aufgaben in der Behörde nachgeht und dementsprechend ohnehin vorhanden ist. Es wird zudem schwer zu ermitteln sein, wie viele Stunden die Angestellten mit der Ermittlung der Umlage tatsächlich beschäftigt sind.

#### § 73 Absatz Vorkaufsrecht

Wir begrüßen die Änderung von Absatz 1, dass das Vorkaufsrecht erst ausgeübt werden darf, wenn eine kooperative Lösung nicht gefunden werden kann. In der Vergangenheit mussten sich die Flächeneigentümer oft den Vorwurf anhören, ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen zu wollen. Dies oftmals, ohne dass ein Vorhabenträger Kontakt zu den Flächeneigentümern aufgenommen hat.

Die Änderung in Absatz 5 verstehen wir so, dass der Ausgleich – wenn nicht in Geld (§ 99 WHG) – dann in Fläche geleistet wird. Dies wir begrüßt.

#### § 95 Gewässer- und Deichschau

Die Streichung des Wortes „öffentlich“ wird begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Svenja Beckmann